

Hauptsatzung der Stadt Hameln

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die große selbständige Stadt führt den Namen „Stadt Hameln“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in rotem Felde einen bogenförmig geschärften silbernen Mühlstein, belegt mit einem aufrecht gestellten blauen Mühleisen. In der einfachen Form ist der Schild gekrönt von der stilisiert dargestellten doppeltürmigen mit vier Querdachgiebeln besetzten silbernen Münsterkirche St. Bonifatii, deren Fenster oder Türen, Turmdächer und Kreuzblumen blau und deren Mitteldach rot tingiert sind. In der Form des Prachtstückes zeigt das Stadtwappen die mit der Wappenfigur belegte und mit unterschiedlichen Turmhelmen ausgestattete Münsterkirche als Helmzier sowie zwei Löwen als Schildhalter.
- (2) Die Farben der Stadt sind blau-weiß-rot (auch Flaggenfarben).
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen in seiner einfachen Form und der **Umschrift** „Stadt Hameln“.
- (4) Die Ortsteile sind berechtigt, ihr früheres Gemeindewappen als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu zeigen.

§ 3 Rat der Stadt Hameln

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ihr(e) / sein(e) Vertreterin / Vertreter trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
 - a) der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Beamtinnen / Beamten auf Zeit (mit beratender Stimme),
 - d) Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG (Grundmandatsinhaber mit beratender Stimme).
- (2) Vertreterinnen / Vertreter stimmberechtigter Mitglieder führen keine das Vertretungsverhältnis andeutende Bezeichnung.

§ 5

Vertretung der Oberbürgermeisterin **oder des** Oberbürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen /Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- ~~(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen oder Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge ergibt.~~
- (2) Eine Regelung der Reihenfolge hinsichtlich der Vertretungsbefugnis durch den Rat erfolgt nicht. Vielmehr erfolgt die Vertretung gleichberechtigt durch eine einzelfallbezogene Absprache mit den ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 400.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
 - c) die Ernennung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung. Die Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu treffen,
 - d) die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG und § 25 a GemHKVO mit einem Wert von über 2.000 Euro.
- (2) Der Beschlussfassung **des Verwaltungsausschusses** bedürfen
 - a) die Ernennung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt von Bes.Gr. A 11 bis A 13, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung. Die Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zu treffen,
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD. Die Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zu treffen,
 - ~~e) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro übersteigt bis zu einem Vermögenswert von 400.000 Euro.~~
 - d) die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG und § 25 a GemHKVO mit einem Wert von über 100 Euro bis zu 2.000 Euro.
- (3) Der Verwaltungsausschuss bzw. der Rat übertragen gem. § 76 Abs. 5 und § 107 Abs. 4 NKomVG folgende Befugnisse auf die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister:

- a) Die Ernennung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bis Bes.Gr. A 10, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung.
- b) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 TVöD.
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **400.000** Euro nicht übersteigt, soweit die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht schon nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG begründet ist.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Als Beamte auf Zeit werden vom Rat gewählt:
 - a) Die Erste Stadträtin / der Erste Stadtrat,
 - b) **eine Stadtkämmerin / einen Stadtkämmerer,**
 - c) **eine Stadtbaurätin / einen Stadtbaurat.**
- (2) Allgemeine Stellvertreterin / Allgemeiner Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ist die Erste Stadträtin / der Erste Stadtrat, an deren / dessen Stelle bei ihrer/seiner Verhinderung die übrigen Beamtinnen / Beamten auf Zeit in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Beamtin / Beamter auf Zeit bei der Stadt Hameln treten.
- (3) Im Übrigen vertreten die Beamtinnen / Beamten auf Zeit die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche. Die Weisungsbefugnis der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nach dem NKomVG bleibt hierdurch unberührt.

§ 8

Ortschaften

- (1) In den Ortschaften Afferde, Halvestorf, Hastenbeck, Haverbeck, Hilligsfeld, Klein Berkel, Sünteltal, Tündern und Wehrbergen werden Ortsräte gebildet.
Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte wird wie folgt festgelegt:

Afferde	- 11
Klein Berkel	- 11
Sünteltal	- 9
Tündern	- 9
Halvestorf	- 7
Hastenbeck	- 7
Haverbeck	- 5
Hilligsfeld	- 5
Wehrbergen	- 5
- (2) Für die Ortschaften Rohrsen und Wangelist werden jeweils eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher bestellt. Die Aufgaben ergeben sich aus § 96 NKomVG sowie § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung in sprechender Anwendung.
- (3) Die Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als **Anlage** beigefügten Übersicht.

§ 9

Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende / Vorsitzenden.
- (2) Die / der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin“, die / der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin / stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister erfüllt gem. § 95 Abs. 2 NKomVG Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. Sie / er kann die Übernahme dieser Tätigkeiten ablehnen. In diesem Fall werden die Hilfsfunktionen von der/dem stellv. Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister wahrgenommen, soweit diese / dieser dazu bereit ist. Erklärt sie /er sich hierzu nicht bereit, so werden die Hilfsfunktionen, soweit möglich, vom Bürgeramt wahrgenommen.
- (4) Die nachstehenden Aufgaben können der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister zur Ausführung übertragen werden:
 - a) Ausgabe von Antragsvordrucken, Annahme und Weiterleitung von Anträgen oder Beschwerden an die Stadt (z.B. Mietverträge für die Dorfgemeinschaftshäuser),
 - b) Ausfertigung von Beglaubigungen nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung,
 - c) Überwachung der Anlagen öffentlicher Einrichtungen einschl. Schul- und Sportanlagen,
 - d) Vorschlag und Benennung von Wahlhelfern,
 - e) Entgegennahme von Fundsachen und Weiterleitung an das Fundbüro.

§ 10

Aufgaben des Orsrates

- (1) Die Aufgaben des Orsrates - insbesondere seine Entscheidungs- und Anhörungsrechte - ergeben sich aus den §§ 93 und 94 NKomVG.
- (2) **Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.**
- (3) Der Ortsrat benennt darüber hinaus die Vertreterinnen / Vertreter der Stadt Hameln in den Organen (Verbandsversammlung oder Ausschuss) der Wasserbeschaffungsverbände, soweit ausschließlich eine Ortschaft betroffen ist. Sind mehrere Ortschaften im Verbandsgebiet betroffen, so steht dem Ortsrat ein Vorschlagsrecht zu; die abschließende Entscheidung trifft der Rat.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche **und ortsübliche** Bekanntmachungen der Stadt werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Hameln unter der Adresse www.hameln.de/de/buergerservice-verwaltung/amtsblatt verkündet bzw. bekannt gemacht.
Nur bei ortsüblichen Bekanntmachungen wird auf die Bereitstellung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt unter Angabe des Bereitstellungstages in der Deister-und Weserzeitung nachrichtlich hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, eines Flächennutzungsplanes oder einer sonstigen öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. Bei der Veröffentlichung der Satzung, Verordnung, des Flächennutzungsplanes oder der sonstigen öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer

hingewiesen.

- (3) ~~Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.hameln.de/de/buergerservice-verwaltung/buergeranliegen/bekanntmachungen.~~
- (4) Die öffentliche Zustellung i.S. des § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes i.V.m. § 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes wird durch Aushängen des zuzustellenden Schriftstückes oder einer Benachrichtigung an der Tafel „Amtliche Bekanntmachungen“ im Rathaus bewirkt.

§ 12 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die Einwohner und Einwohnerinnen über wichtige Angelegenheiten durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.

~~Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister soll zur Unterrichtung der Einwohner / Einwohnerinnen über wichtige Angelegenheiten der Stadt und zur Erläuterung dieser Angelegenheiten für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes Einwohnerversammlungen durchführen.~~

Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. § 11 der Hauptsatzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 13 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Hameln zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Hinweis auf die zuständige Stelle zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 14 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Hameln, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videotechnik

- (1) ~~Abgeordnete~~ Mitglieder des Rates, ausgenommen der oder die Vorsitzende der Vertretung, Beamte und Beamtinnen auf Zeit und sonstige Vertreter*innen der Verwaltung können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie hierzu eingeladen werden.
Wenn so eingeladen wird, dann ist eine Erklärung über die digitale Sitzungsteilnahme sowie die Übernahme der damit verbundenen technischen Risiken zu unterzeichnen und zu übersenden.
- (2) Die Teilnahme an der Sitzung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung grundsätzlich bis zum 3. Tag vor der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videotechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
Dies gilt nicht für die Einwohnerfragestunde nach § 62 Abs. 1 NKomVG
- (5) Die § 1 bis 4 gelten für den Verwaltungsausschuss und die Fachausschüsse entsprechend, soweit die technischen Voraussetzungen am Sitzungsort für die Sitzungsdurchführung gegeben sind.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hameln vom 21.03.2012 mit ihren Änderungssatzungen vom 19.11.2014, 09.12.2015 und 15.12.2021 außer Kraft.

Hameln, (Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Der Oberbürgermeister